

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/ Artenschutzprüfung

**zur 2. Änderung des Bebauungsplans E60 und zur
100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung

**zur 2. Änderung des Bebauungsplans E60 und zur 100. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Geseke**

Auftraggeber:

Markus Smolin
Dipl.-Ing. Architekt
Mühlenstraße 18
59590 Geseke

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Rebecca Esser
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1528

Warstein-Hirschberg, März 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	1
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Untersuchungsergebnisse	7
4.1	Gebäude 1: Der ehemalige Getränkemarkt.....	7
4.2	Gebäude 2: Der Aldimarkt.....	10
4.3	Umgebende Strukturen im Bereich der Parkplatzfläche und zur Bahntrasse	13
5.0	Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Konsequenzen	15
5.1	Wirkfaktoren.....	15
5.2	Häufige und verbreitete Vogelarten	15
5.3	Artenschutzrechtliche Konsequenzen für Fledermäuse.....	16
5.4	Artenschutzrechtliche Konsequenzen für Vögel	16
5.5	Vermeidungsmaßnahmen	16
6.0	Resümee	18

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans E60 und der 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Aldimarktes mit vergrößerter Verkaufsfläche geschaffen werden. Der vorhandene Einzelhandelsbetrieb (Aldimarkt) soll auf 1.200 m² Verkaufsfläche vergrößert werden, um einem wirtschaftlich sinnvollen und zeitgemäßen Verkaufskonzept zu entsprechen. Hierfür wird der ehemalige Getränkemarkt im Plangebiet abgerissen und an gleicher Stelle ein neuer Markt geschaffen werden. Der Getränkemarkt ist bereits geschlossen worden.

„Im rechtsgültigen Bebauungsplan E 60 ist für diesen Änderungsbereich zum einen ein Sondergebiet SO 2 mit der zulässigen Nutzung „Getränkemarkt, maximale Verkaufsfläche 450 m²“ sowie zum anderen ein Sondergebiet SO 3 mit der zulässigen Nutzung „Discounter, maximale Verkaufsfläche 850 m²“ festgesetzt“ (SMOLIN 2016).

„Somit soll die Sondergebietsfläche SO 3 in dieser 2. Änderung als SO 3 „Verbrauchermarkt, maximale Verkaufsfläche 1.200 m²“ festgesetzt werden.

Der Betreiber des Aldimarktes plant eine Anordnung der Verkaufsfläche im Bereich des jetzigen Getränkemarktes, die Parkflächen sollen im östlich angrenzenden Grundstücksbereich angeordnet werden. Es ist geplant die Gebäude des Getränkemarktes und des Einzelhandelsbetriebes abzureißen“ (SMOLIN 2016).



Abb. 1 Lage des Plangebiets (im schwarzen Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im konkreten Fall konzentrieren sich die Untersuchungen auf Vögel und Fledermäuse, die als artenschutzrechtlich relevante Tierarten Gebäude, Gebäudeteile und Gehölze nutzen.

Die Untersuchung des Plangebietes sowie der zum Abbruch anstehenden Gebäude erfolgte am 17. Februar 2017. Dabei wurden die Außenfassaden einer intensiven Sichtkontrolle auf Spuren, Quartiere, Nester und Individuen von Fledermäusen und Vögeln unterzogen.

Zur Untersuchung der Gebäude wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der einzelnen Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Vögeln sowie deren Spuren (Kot, Nester, Gewölle)
- Suche nach Fledermäusen
- Suche nach Kotpillen von Fledermäusen auf dem Fußboden, an Wänden, auf Mauervorsprüngen und auf Fensterbänken
- Suche nach Urinspuren von Fledermäusen an Bauteilen
- Suche nach Fettanhaftungen von Fledermäusen an Bauteilen
- Sichtkontrolle der Außenfassaden hinsichtlich des Vorhandenseins von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

3.0 Vorhabensbeschreibung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans E60 und der 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines neuen Aldimarktes mit größerer Verkaufsfläche und eine Optimierung der zugehörigen Parkflächen geschaffen werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind der Abbruch von zwei Gebäuden sowie die Umgestaltung der vorhandenen Park- und Verkehrsflächen zu erwarten.

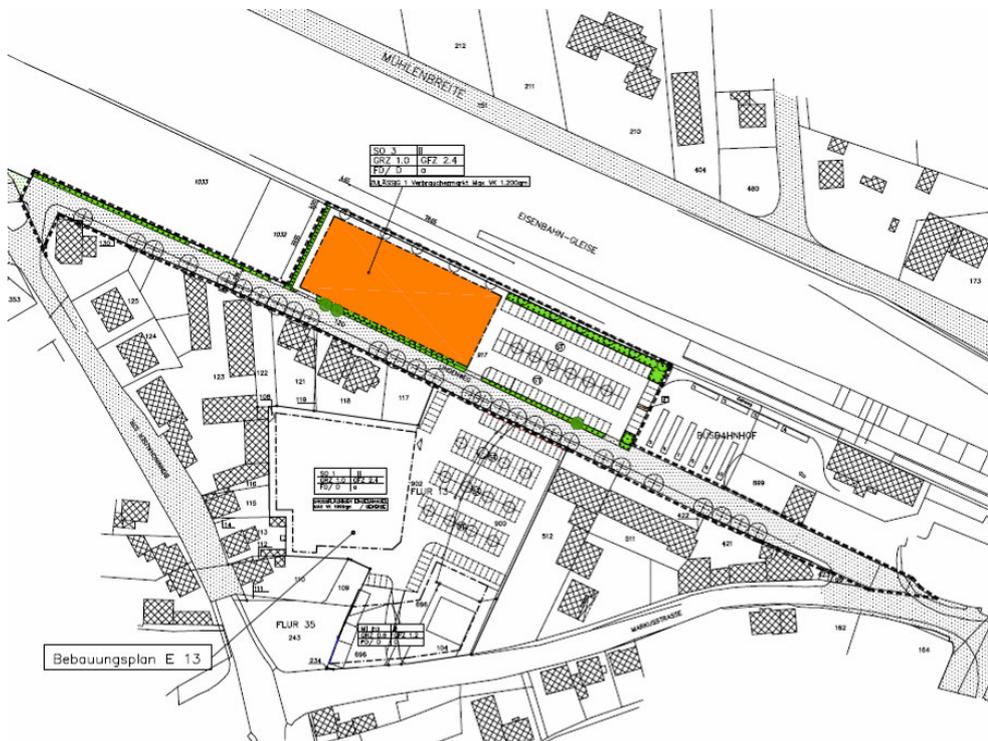


Abb. 2 Darstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans E60 der Stadt Geseke.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 917, 100 und 128 der Flur 13 der Gemarkung Geseke. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücksfläche des vorhandenen Getränkemarktes und des vorhandenen Aldimarktes mit einer Größenordnung von 6.166 m² - ohne Straßenflächen. Zum Geltungsbereich gehört ebenfalls der Lindenweg (SMOLIN 2016).



Abb. 3 Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans E60.

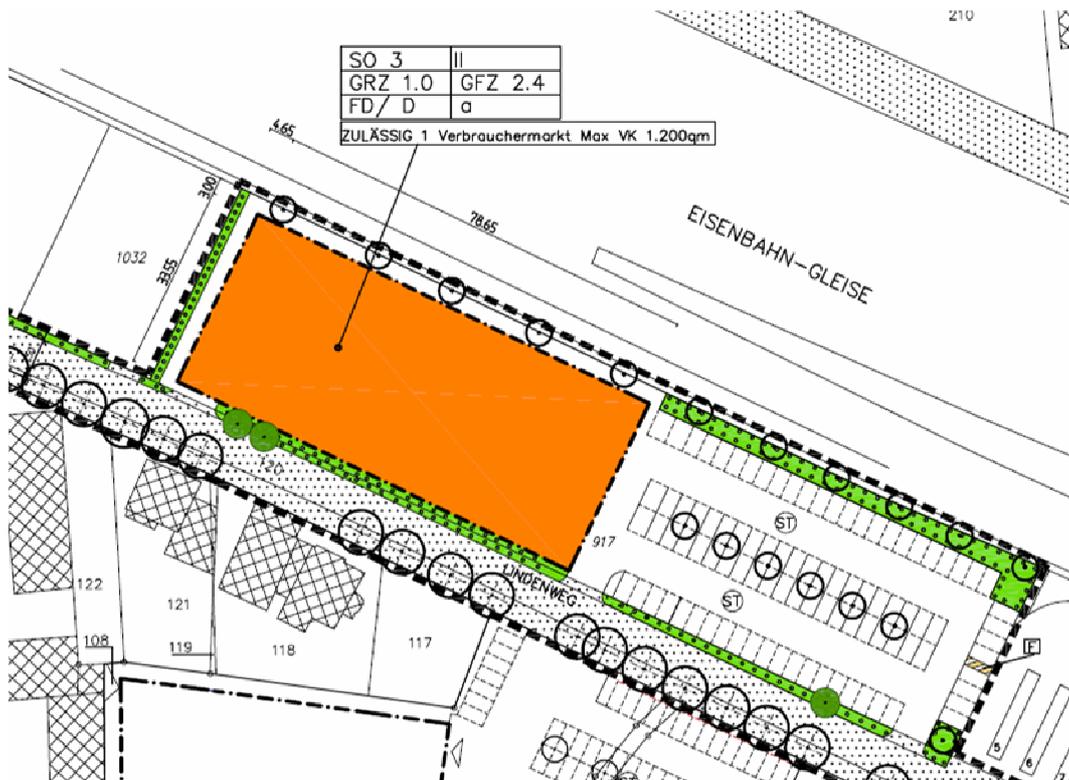


Abb. 4 Auszug aus der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans E60.

4.0 Untersuchungsergebnisse

Durch das Vorhaben werden zwei Gebäude abgebrochen. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 17.02.2017 wurde an den betroffenen Gebäuden eine Intensivkontrolle vorgenommen.



Abb. 5 Lage der beiden zum Abbruch vorgesehenen Gebäude innerhalb des Plangebietes (rote Strichlinie).

4.1 Gebäude 1: Der ehemalige Getränkemarkt

Der zum Abbruch anstehende ehemalige Getränkemarkt im Westen des Plangebiets steht bereits leer.



Abb. 6 Der ehemalige Getränkemarkt. Blick von Südosten aus auf die Süd- und Ostansicht des Gebäudes.



Abb. 7 Die Ostansicht des Gebäudes.



Abb. 8 Spalten hinter der Verkleidung an der Ostseite.



Abb. 9 Blick auf die Nordseite des Gebäudes.



Abb. 10 Blick unter einen Luftschacht an der Nordseite.



Abb. 11 Blick unter den zweiten Luftschacht an der Nordseite.



Abb. 12 Blick auf die abstehende Firstendplatte über dem Eingang im Süden.



Abb. 13 Blick unter die Dachpfannen der Traufe an der Südseite.



Abb. 14 Blick auf die Dachpfannen in der Kehle im Übergang zwischen Haupt- und Vordach des Eingangs.



Abb. 15 Blick auf den Spalt an den Ortgangpfannen im Osten.



Abb. 16 Blick auf die Pfannen um den Dachlüfter.

Der ehemalige Getränkemarkt hat ein Satteldach mit Pfanneneindeckung. Der Dachboden war zum Zeitpunkt der Begehung nicht zugänglich, daher wurde eine Einschätzung von Außen vorgenommen. Eine Zugänglichkeit des Dachbodens für Vögel besteht nicht, da an dem Gebäude im Bereich des Daches keine Fenster oder größere Öffnung vorhanden sind. Der Dachboden ist wenn überhaupt nur durch schmalere Spalten im Dach oder an den Traufen für Fledermäuse zugänglich. Im Bereich der Verkleidung an der Ost- und Westseite des Gebäudes, der Luftschächte an der Nordseite und im Traufenbereich und am Ortgang bieten die Dachpfannen Spaltenverstecke für Fledermäuse.

Der Verkaufsraum des Gebäudes steht bereits leer. Das Gebäude weist keine Zugangsmöglichkeit für Vögel zu diesem Raum auf. Auch für Fledermäuse bietet der Raum so wie er sich darstellt und mit seiner Ausstattung keine Quartiermöglichkeit. Der Verkaufsraum bietet somit keine Quartiermöglichkeiten für Vogel- oder Fledermausarten.

Zusammenfassende Beurteilung

An dem untersuchten Gebäude konnten keine Hinweise oder Spuren auf die Nutzung als Quartier durch Vögel gefunden werden. Eine Nutzung konnte zum Zeitpunkt der Begehung am 17.02.2017 weder durch Fledermäuse noch durch Vogelarten nachgewiesen werden. Dennoch kann eine Nutzung insbesondere im Bereich der Firstpfannen, der Ortgänge und der Dachpfannen im Bereich der Traufe und Kehle sowie im Bereich der Verkleidungen an der Ost- und Westseite nicht vollständig ausgeschlossen werden.

4.2 Gebäude 2: Der Aldimarkt

Das zum Abbruch anstehende Gebäude wird momentan als Aldimarkt genutzt und befindet sich auch noch in Nutzung.



Abb. 17 Das zum späteren Abbruch vorgesehene Gebäude im Osten des Plangebietes.



Abb. 18 Lüftungsgitter und Verkleidung an der Westseite des Gebäudes.



Abb. 19 Fehlendes Vertäfelungsbrett an der Westseite des Gebäudes.



Abb. 20 Blick auf die Nordwestecke des Gebäudes.



Abb. 21 Blick auf ein lockeres Vertäfelungsbrett an der Nordseite.

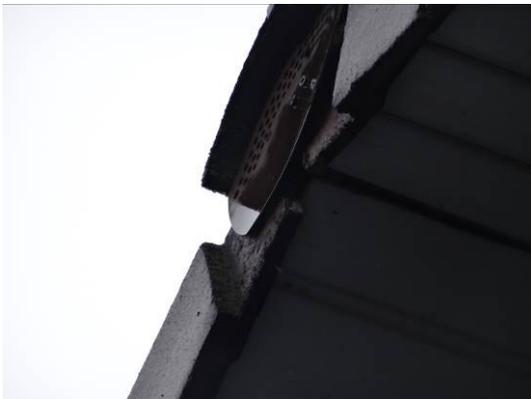


Abb. 22 Blick auf die Firstendplatte über dem Eingang an der Südseite.



Abb. 23 Blick auf die Dachpfannen an der Südseite.



Abb. 24 Blick auf die lose Vertäfelung an der Südseite.



Abb. 25 Blick auf die Firstpfannen.



Abb. 26 Anlieferungsrampe an der Ostseite des Gebäudes.



Abb. 27 Spalten und Öffnungen im Bereich der Anlieferung.



Abb. 28 Spalte in der Vertäfelung über der Anlieferung.



Abb. 29 Spalte in der Vertäfelung über der Anlieferung.



Abb. 30 Spalten in der Vertäfelung an der Ostseite.



Abb. 31 Blick entlang der Nordseite des Gebäudes.

Der Aldimarkt hat ein Satteldach mit Pfanneneindeckung. Der Dachboden war zum Zeitpunkt der Begehung nicht zugänglich, daher wurde eine Einschätzung von Außen vorgenommen. Eine Zugänglichkeit des Dachbodens für Vögel besteht nicht, da an dem Gebäude im Bereich des Daches keine Fenster oder größere Öffnung vorhanden sind. Der Dachboden ist wenn überhaupt nur durch schmalere Spalten im

Dach oder an den Traufen für Fledermäuse zugänglich. Im Bereich der Verkleidung an der Ost- und Westseite des Gebäudes sowie unter den Dachpfannen an den Ortgängen, im Bereich der Traufe und Kehle bieten sich Spaltenverstecke für Fledermäuse. Durch die lockeren bzw. fehlenden Vertäfelungsbretter können die Hohlräume dahinter häufigen und verbreiteten Vogelarten und auch Fledermäusen im Sommer eine Quartiermöglichkeit bieten. Eine Nutzung konnte weder für Fledermäuse noch für Vogelarten nachgewiesen werden.

Zusammenfassende Beurteilung

An dem untersuchten Gebäude konnten zum Zeitpunkt der Begehung am 17.02.2017 keine Hinweise oder Spuren auf die Nutzung als Quartier weder für Fledermäuse noch für Vogelarten nachgewiesen werden. Dennoch kann eine Nutzung durch Fledermäuse insbesondere im Bereich der Firstpfannen, der Ortgänge und der Dachpfannen im Bereich der Traufe und Kehle als Sommerquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden. An der lockeren Vertäfelung und den Spalten im Bereich der Anlieferung konnten keine Fettablagerungen von Fledermäusen gefunden werden, die auf eine Nutzung hinweisen würden. Eine Quartiereignung als Sommerquartier ist gegeben, dennoch konnte keine Nutzung nachgewiesen werden. Durch die fehlenden bzw. lockeren Vertäfelungsbretter an den West-, Süd- und Nordseiten ist eine Nutzung der damit zugänglichen Nischen als Quartier für störungsunempfindliche Vogelarten oder als Sommerquartier für Fledermäuse möglich.

4.3 Umgebende Strukturen im Bereich der Parkplatzfläche und zur Bahntrasse

Nördlich der beiden Gebäude befindet sich eine gerodete Gehölzfläche. Zwischen der Straße „Lindenweg“ und der Parkfläche befinden sich drei zur Erhaltung festgesetzte Bäume. Diese sind durch das Vorhaben nicht betroffen und somit nicht Teil des Untersuchungsumfangs.



Abb. 32 Blick die gerodete Gehölzfläche nördlich des Getränkemarktes.



Abb. 33 Blick auf den Streifen zwischen Aldimarkt und Bahnschienen.



Abb. 34 Blick auf die Bäume entlang der Straße „Lindenweg“.



Abb. 35 Blick auf die zur Erhaltung festgesetzten Bäume im Parkplatzbereich.

Zusammenfassende Beurteilung

Im direkten Umfeld der Gebäude findet sich vorrangig eine bereits versiegelte Parkplatzfläche. Die Bäume im Bereich des Pflanzbeetes zwischen dem Parkplatz und der Straße „Lindenweg“ stellen eine Quartiereignung für störungsunempfindliche Vogelarten dar. Diese Bäume sind zur Erhaltung festgesetzt, eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen. Die übrigen umgebenden Strukturen, insbesondere die Strukturen nördlich der beiden Gebäude, stellen keine Lebensraumeignung für Tierarten dar.

5.0 Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Konsequenzen

5.1 Wirkfaktoren

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden die beschriebenen Gebäude abgebrochen. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird der Verlust der beiden Gebäude angenommen.

Gefahr der Tötung von Tieren

Im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen besteht für Tiere der besonders geschützten Arten (Fledermäuse, Vögel) grundsätzlich die Gefahr, dass diese durch mechanische Einwirkungen verletzt oder getötet werden (Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Möglichkeit der Störung

Vorhabensspezifisch besteht die Gefahr, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Tiere der streng geschützten Tierarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Betroffenheit der Quartiereignung

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann die Quartiereignung von Gebäuden für Vögel oder Fledermäuse verloren gehen (Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

5.2 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Im vorliegenden Fall kann es durch die Umsetzung des Vorhabens allenfalls zu Störungen und zum Verlust von Teillebensräumen dieser Arten kommen.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild

lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann. An den beschriebenen relevanten Stellen im Bereich des Aldimarktes konnten zum Zeitpunkt der Begehung außerhalb der Brutzeit keine Hinweise oder Spuren gefunden werden.

5.3 Artenschutzrechtliche Konsequenzen für Fledermäuse

Eine Nutzung der Gebäude als Sommerquartier konnte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötung von Tieren wird daher empfohlen, den Gebäudeabbruch im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) vorzunehmen. Damit kann die Tötung von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile allenfalls als Sommerquartier nutzen könnten. Eine Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 durch den entstehenden Quartierverlust ist vor dem Hintergrund der Vielzahl möglicher Ausweichquartiere im direkten Umfeld des Vorhabens nicht zu erwarten.

5.4 Artenschutzrechtliche Konsequenzen für Vögel

An dem Gebäude konnten keine Vögel oder deren Quartiere nachgewiesen werden. Aufgrund der Lage und Nutzung und der damit verbundenen Störungen sowie durch das Fehlen von Einfluglöchern und Fenstern ist eine Betroffenheit von störungsempfindlichen gebäudebewohnenden Vogelarten auszuschließen

5.5 Vermeidungsmaßnahmen

Gebäude 1: ehemaliger Getränkemarkt

Die intensive Kontrolle des Gebäudes hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Generell besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung des Gebäudes.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase im Zeitraum September bis Oktober durchgeführt werden. Für den ehemaligen Getränkemarkt ist einzig eine Nutzung als Zwischen- oder Sommerquartier möglich. Daher kann der Gebäudeabbruch auch während der Überwinterungsphase im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) erfolgen, dieses vermindert dieses Restrisiko, da die Tiere die Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen würden. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der

Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile als Quartier nutzen könnten.

Bei einem Abbruch während der Wochenstubenzeit (Mitte März bis Ende August) sollte das gesamte Gebäude, insbesondere die potenziellen Quartiere, auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierbei sollten die Vertäfelungsbretter, die Verkleidungen an der West- und Ostseite sowie die Dachpfannen an der Traufe, dem First, der Kehle und um den Lüfter von Hand abgenommen werden. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Gebäude 2: Aldimarkt

Bei der intensiven Kontrolle des Gebäudes hat sich kein Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Generell besteht auch hier ein Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung des Gebäudes.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase im Zeitraum September bis Oktober durchgeführt werden. Für den Aldimarkt ist einzig eine Nutzung als Zwischen- oder Sommerquartier möglich. Daher kann der Gebäudeabbruch auch während der Überwinterungsphase im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) erfolgen, dieser vermindert dieses Restrisiko, da die Tiere die Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen würden. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile als Quartier nutzen könnten.

Bei einem Abbruch während der Wochenstubenzeit (Mitte März bis Ende August) sollte das gesamte Gebäude, insbesondere die potenziellen Quartiere, auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierbei sollten die Vertäfelungsbretter, die Verkleidungen an der West- und Ostseite sowie die Dachpfannen an der Traufe, dem First, der Kehle und um den Lüfter von Hand abgenommen werden. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

6.0 Resümee

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans E60 und der 100. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Aldimarktes mit vergrößerter Verkaufsfläche geschaffen werden. Der vorhandene Einzelhandelsbetrieb (Aldimarkt) soll auf 1.200 m² Verkaufsfläche vergrößert werden, um einem wirtschaftlich sinnvollen und zeitgemäßen Verkaufskonzept zu entsprechen. Hierfür wird der ehemalige Getränkemarkt im Plangebiet abgerissen und an gleicher Stelle ein neuer Markt geschaffen werden. Der Getränkemarkt ist bereits geschlossen worden.

Im Zuge der Untersuchung wurden die Gebäude auf die Anwesenheit von planungsrelevanten Tierarten untersucht. Weiterhin wurde die Quartiereignung der angetroffenen umgebenden Strukturen bewertet.

Die intensive Kontrolle der Gebäude hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Generell besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung der Gebäude. Ein Gebäudeabbruch im Winterhalbjahr (Anfang November bis Ende Februar) vermindert dieses Restrisiko, da die Tiere die Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen würden. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen könnten.

Zur Vermeidung der Betroffenheit von Fledermäusen und häufigen und verbreiteten Vogelarten sollten die unter Pkt. 5.5 formulierten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Basierend auf den gewonnenen Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine vorhabensspezifische, artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Tierarten nach § 44 BNatSchG für die Gebäude ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, März 2017



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SMOLIN (2016): Begründung und Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplanes E60 der Stadt Geseke Ortsteil Geseke vom 05.12.2016. Geseke

SMOLIN (2017): Planzeichnung. 2. Änderung des Bebauungsplanes E60 der Stadt Geseke. Stand 27.02.2017. Geseke